

Gemeinde Schonach im Schwarzwald

Rechtsverordnung der Gemeinde Schonach im Schwarzwald

über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung)

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung –GastVO) in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195, ber. 1992 S. 227), geändert durch Verordnung vom 8. März 1993 (GBl.S.186), 13. Dezember 1993 (GBl.S. 780) und 05. Dezember 2000 (GBl.S. 730) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl.S. 581, ber. S. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schonach im Schwarzwald am **08.05.2001** folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird ganzjährig in der Nacht zum Samstag und in der Nacht zum Sonntag auf 3.00 Uhr festgesetzt. An allen anderen Tagen beginnt die Sperrzeit um 2.00 Uhr.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Verkürzung der Sperrzeit in der Gemeinde Schonach im Schwarzwald vom 15. September 1987 außer Kraft.

Schonach im Schwarzwald, den 08. Mai 2001

Frey, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schonach im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Schonach im Schwarzwald, den 08. Mai 2001

Bürgermeisteramt

Frey
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Diese Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.11.1978 durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel im Rathaus während einer Woche - also vom 28.05.2001 bis 05.06.2001 - und durch Hinweis auf diesen Anschlag in den „Schonacher Nachrichten – Mitteilungsblatt der Kurgemeinde Schonach“ vom 26.05.2001 - Nr. 21 öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 15.05.2001 angezeigt.

Schonach im Schwarzwald, den 08. Mai 2001

Bürgermeisteramt

Frey
Bürgermeister